



## **Satzung des Vereins**

### **„Aichhörnchen Waldkindergarten“**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der im Jahre 2001 gegründete Verein führt den Namen Aichhörnchen Waldkindergarten. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz, " e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aichwald.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

#### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Verein dient der Verbesserung der Alltagssituation von Kindern und der Unterstützung der Entwicklung einer kinder-, familien- und umweltfreundlichen Gesellschaft.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Betrieb eines Waldkindergartens.
3. Der Waldkindergarten steht Kindern offen, von denen wenigstens ein Elternteil oder Erziehungsberechtigter Vereinsmitglied ist.

Weitere Festlegungen insbesondere zu Betreuungssätzen/Elternbeitrag, Aufnahme im Kindergarten, An- und Abmeldung von Kindern zur Betreuung, Aufsicht usw. erfolgen in einer separaten Kindergartenordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

#### **§ 3 Der Verein**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejaht und fördert.



## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf einer Begründung. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung besteht ein Widerspruchsrecht. Dann entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Die Satzung des Vereins ist auf der Homepage einsehbar.
4. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch besondere Vereinbarung zwischen dieser und dem Verein. Über Inhalt und Form der besonderen Vereinbarung entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Streichung oder Tod.
2. Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Form.
3. Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.Vor der Entscheidung über den Ausschluß hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekanntzugeben. Gegen den Ausschluß steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen.
4. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist.
5. Ausgetretene, ausgeschlossene und gestrichene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person ergibt sich aus der zwischen ihm und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

## **§ 7 Beiträge**

1. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe der Beitragssätze wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen werden durch besondere Vereinbarungen zwischen diesem und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
4. Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 01.04. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes natürliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen.
2. Jedes natürliches Mitglied hat eine Stimme.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. erweiterter Vorstand



## § 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung im Aichwalder Amtsblatt und im Gelben Anzeigenblatt von Weinstadt einzuberufen. Rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post genügt. Die Einberufung hat eine Tagesordnung zu enthalten. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Er ist für die ordentliche Abwicklung verantwortlich. In den Fällen von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Beschäftigte/Angestellte dürfen nur mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. In der Mitgliederversammlung wird mit Handzeichen abgestimmt.
4. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Anwesenden hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

## § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - Wahl der Vorstandsmitglieder
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Entlastung von Vorstand und Kassenführung
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - Satzungsänderungen
  - Aufhebung der Mitgliedschaft im Widerspruchsfall
  - Beschlußfassung über allgemeine Anträge wie zum Beispiel
    - Haushaltsplan des Vereins
    - Aufgaben des Vereins
    - Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden
  - Auflösung des Vereins

## § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## § 13 Wahlperiode

1. Die Wahlperiode für die Ämter beträgt ein Jahr.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wählt die Mitgliederversammlung ein geeignetes Vereinsmitglied nach. Dieses bleibt für den Rest der Wahlperiode im Amt.
3. Wählbar ist jede natürliche Person.



#### **§ 14 Vorstand, Erweiterter Vorstand**

1. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
2. Der 1. und 2. Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
3. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretungsvollmacht).
4. Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte, insbesondere:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.
  - e) Buchführung
5. Der erweiterte Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorstand
  - b) den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Beisitzern
6. Die gewählten Beisitzer unterstützen den Vorstand in seinen Aufgaben. Die Beisitzer vertreten den Vorstand nicht im Außenverhältnis.
7. Der erweiterte Vorstand erledigt und überwacht laufende und besondere Vereinsangelegenheiten und Geschäfte, insbesondere:
  - a) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Erstellung eines Jahresberichts.
  - b) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
8. Über die in den Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben werden muß. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschriften einzusehen.
9. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Vorstandsmitgliedern zu zuleiten.
10. Die drei Mitglieder des Vorstands, 1. und 2. Vorsitzender sowie Kassierer, erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von jeweils 500 €.

#### **§ 15 Kassenführung**

1. Der Kassierer hat alle kassenmäßige Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, daß außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen.
3. Der Vorstand ist befugt, von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
2. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an einen als gemeinnützig anerkannten Waldkindergarten, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Diese vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.02.2010 geändert.